

Verordnung
der Stadt Lauingen (Donau)
über die Benutzung des Erholungsgeländes „Auwald-Anlagen“

Die Stadt Lauingen (Donau) erlässt auf Grund der Art. 23 und 27 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes folgende

V e r o r d n u n g:

§ 1

Das Erholungsgelände „Auwald-Anlagen“ in Lauingen (Donau) wird von der Stadt Lauingen (Donau) betreut. Die Begrenzung des Geländes ist aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan vom 22. Juni 1979 (Maßstab 1 : 2.500) ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

(1) Das Erholungsgelände „Auwald-Anlagen“ steht der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung zur Verfügung. Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit im Bereich des Erholungsgeländes ist verboten:

1. das Fahren, Schieben und Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb von Parkplätzen und deren Zufahrtsstraßen sowie das Reiten;
2. das freie umherlaufen lassen von Tieren;
3. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen,
4. die Verunreinigung der Anlagen und Einrichtungen;
5. das Errichten offener Feuerstellen, ausgenommen in der Zeit von jeweils 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr auf den von der Stadt besonders eingerichteten Grillplätzen;
6. das Baden in dem Teil des Badesees, der in dem beigefügten Plan rot gekennzeichnet ist.

(2) Abs. 1 Nr. 1 gilt nicht

- a) für Fahrzeuge der Polizei, der Wasserwacht, der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft und sonstiger Rettungsdienste;
- b) für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge für Einrichtungen und Geschäfte im Erholungsgelände;
- c) für städtische Dienstfahrzeuge jeder Art.

Die Stadt Lauingen (Donau) kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Verboten des Abs. 1 Nr. 1 bis 5 zulassen. Die Ausnahme ist widerruflich. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Die Erlaubnis ist jeweils mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 3

Als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 1.000.-- € kann nach Art. 23 Abs. 3 und Art. 27 Abs. 4 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes geahndet werden, wer entgegen § 2 im Erholungsgebiete

1. Kraftfahrzeuge außerhalb von Parkplätzen und deren Zufahrtsstraßen fährt, schiebt oder abstellt;
2. reitet;
3. Tiere frei umherlaufen lässt;
4. Zelte aufstellt oder Wohnwagen und Wohnmobile parkt;
5. die Anlagen und Einrichtungen verunreinigt;
6. offene Feuerstellen außerhalb der Zeit von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr und außerhalb der von der Stadt besonders eingerichteten Grillplätzen errichtet;
7. in dem Teil des Badesees badet, für den ein Badeverbot angeordnet ist.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1999 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2019.

Lauingen (Donau), 25.02.1999
Stadt Lauingen (Donau)

Barfuß
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Verordnung wurde am 01. März 1999 im Hauptamt der Stadtverwaltung Lauingen (Donau) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln der Stadt Lauingen (Donau) hingewiesen. Die Anschläge wurden am 01. März 1999 angeheftet und am 14. März 1999 wieder entfernt.

Lauingen (Donau), 16.03.1999
Stadt Lauingen (Donau)

Barfuß
1. Bürgermeister